

Satzung vom 16.06.2026
zur 5. Änderung der Satzung d der Gemeinde Wisch vom 19.04.2004 über die
Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Eh-
renbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVObI. Schl.-H. 2026 Nummer 27) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 29.03.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025, (GVObI. Schl.-H. 2025 Nummer 156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOFF) vom 12.11.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 832), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch vom 16.06.2026 folgende 5. Änderung zur Satzung der Gemeinde Wisch über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Wisch vom 19.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, zuletzt geändert am 17.12.2025, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1
Bürgermeister/lin und Stellvertretende

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 77% des Höchstsatzes. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:

1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von monatlich 75,00 €
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 40,00 €
3. Eine Reisekostenpauschale (§ 9 BRKG) in Höhe von monatlich 80,00 €“

Artikel 2
Inkrafttreten

„Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Wisch, den 16.06.2026

Gemeinde Wisch
- Die Bürgermeisterin -

(Siegel)

gez. Verena Sapia